TESTATSEXEMPLAR

Elly Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk

Stein bei Nürnberg

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025
und Lagebericht

GP-Nr. 209223

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

INHALT

	Blatt
Bilanz zum 31. Dezember 2025	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	1–5
Lagebericht zum Geschäftsjahr 2025	1–19
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	

Elly Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk, Stein bei Nürnberg

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V S E I T E

	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,50		0,50
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23.140,50		57.848,50
		23.141,00	57.849,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	400.108,25		411.396,25
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.987,50		20.266,00
		416.095,75	431.662,25
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.830.640,39		8.830.707,53
2. Genossenschaftsanteile	50.000,00		50.000,00
		8.880.640,39	8.880.707,53
		9.319.877,14	9.370.218,78
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	24.317,88		70.098,79
2. Verrechnungskonten Trägergruppen	1.260.326,97		1.257.790,74
		1.284.644,85	1.327.889,53
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.569.484,44	3.239.609,72
		4.854.129,29	4.567.499,25
C. Rechnungsabgrenzungsposten		227,67	722,71
		14.174.234,10	13.938.440,74

P A S S I V S E I T E

		31.12.2025		31.12.2024
		€	€	€
A.	**Eigenkapital**			
	I. Stiftungskapital			
	1. Stiftungskapital "Mütter"	6.165.681,00		6.150.126,00
	2. Stiftungskapital "Sorgearbeit"	113.400,00		113.400,00
			6.279.081,00	6.263.526,00
	II. Ergebnisrücklagen		7.830.839,30	7.830.839,30
	davon "Mütter" € 7.816.727,59			*(7.816.727,59)*
	davon "Sorgearbeit" € 14.111,71			*(14.111,71)*
	III. Ergebnisvortrag		– 233.354,35	– 119.664,88
	IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (–)		47.874,40	– 113.689,47
			13.924.440,35	13.861.010,95
B.	**Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens**		0,50	0,50
C.	**Rückstellungen**			
	Sonstige Rückstellungen		137.660,00	70.682,42
D.	**Verbindlichkeiten**			
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.771,85		6.746,87
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 38.771,85			(6.746,87)
	2. Sonstige Verbindlichkeiten	73.361,40		0,00
	davon aus Steuern € 10.413,53			(0,00)
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 73.361,40			(0,00)
			112.133,25	6.746,87
			14.174.234,10	13.938.440,74

Elly Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk, Stein bei Nürnberg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

		2025		2024
		€	€	€
1.	Erträge aus Sammlungen	209.418,85		199.610,61
2.	Erträge aus Spenden und Nachlässen	683.478,35		451.198,58
3.	Erträge aus Projektzuwendungen	0,00		17.000,00
4.	Erträge aus Zweckbetrieb	162.648,00		172.856,43
5.	Übrige Erträge	11.963,38		44.786,12
			1.067.508,58	885.451,74
6.	Aufwendungen aufgrund finanzieller Zuwendungen an kur- und genesungsbedürftige Mütter	– 100.930,57		– 112.840,43
7.	Aufwendungen aufgrund der Förderung kurbegleitender Maßnahmen, insbesondere der Kurvorarbeit und Kurnacharbeit	– 57.180,84		– 69.550,72
8.	Aufwendungen aufgrund von Zuschüssen zur Erhaltung und Errichtung von Müttergenesungs-Einrichtungen	– 54.692,45		– 100.893,16
9.	Kampagnen, Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	– 203.602,35		– 201.960,45
10.	Aufwendungen Sorgearbeit	– 8.733,94		– 1.763,88
11.	Sachaufwendungen für Zweckbetriebe	– 37.619,57		– 42.718,71
			– 462.759,72	– 529.727,35
12.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	– 624.716,86		– 538.600,03
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	– 166.400,38		– 126.748,95
	davon für Altersversorgung € 4.940,04			(6.970,01)
			– 791.117,24	– 665.348,98
13.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		– 53.792,49	– 56.697,48
14.	Aufwendungen für Geschäftsstelle und Verwaltung		– 148.988,98	– 117.769,10
15.	**Zwischenergebnis vor Vermögensverwaltung**		**– 389.149,85**	**– 484.091,17**
16.	Erträge aus Vermögensverwaltung			
	a) Zinsen und Dividenden auf Finanzanlagen	197.545,60		181.936,66
	b) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	61.822,78		116.161,35
	c) Veräußerungsgewinne	364.303,72		197.400,13
	d) Zuschreibungen	58.998,63		92.326,96
			682.670,73	587.825,10
17.	Aufwendungen aus Vermögensverwaltung			
	a) Abschreibungen	– 115.785,32		– 136.772,12
	b) Veräußerungsverluste	– 97.891,11		– 65.328,50
	c) Verwaltungsgebühren und Depotkosten	– 31.970,05		– 15.322,78
			– 245.646,48	– 217.423,40
18.	**Ergebnis aus Vermögensverwaltung**		**437.024,25**	**370.401,70**
19.	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)**		**47.874,40**	**– 113.689,47**

Anhang

für das Geschäftsjahr 2025

der Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk

1. Angaben zur Stiftung

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB). Sie wurde mit Stiftungsurkunde vom 17. November 1950 durch Frau Elly Heuss-Knapp errichtet und hat ihren Sitz in Stein/Nürnberg. Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin. Die Stiftung untersteht gemäß Artikel 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStiftG) der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

a. Allgemeine Angaben

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk hat für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr innerhalb der nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 BayStiftG vorgesehenen Frist einen Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Jahresabschluss der Stiftung besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Er wurde unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und gegliedert.

Neben dem Jahresabschluss hat die Stiftung freiwillig auch einen Lagebericht erstellt.

Der Anhang wurde unter analoger Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 284 ff. HGB) aufgestellt. Da die Stiftung unter analoger Anwendung der handelsrechtlichen Größenkriterien nach § 267 HGB insoweit einer kleinen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, wurde der Anhang unter der Inanspruchnahme der für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsvorschriften (§ 288 Abs. 1 HGB) aufgestellt.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 wurden am 1. Januar 2025 unverändert übernommen.

b. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierung und Bewertung erfolgten unverändert unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Im Übrigen wurden unverändert wie folgt bilanziert und bewertet:

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden mit den bei ihrer Entwicklung anfallenden Aufwendungen unter analoger Beachtung der Vorschriften der §§ 248 Abs. 2 und 255 Abs. 2a HGB aktiviert. Die linearen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungsdauern sind wie folgt:

- Immaterielle Vermögensgegenstände 3 Jahre
- Grundstücke und Bauten 50 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung von 1 bis 13 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 800 € wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Der Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten – bei erkennbaren Einzelrisiken unter Abzug von Wertberichtigungen – berücksichtigt.

Kassenbestände und Bankguthaben wurden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Spenden wurden im Jahr ihres Zugangs ertragswirksam erfasst.

Die Nachlassspenden wurden bereits im Jahr des Erbfalls periodengerecht unter den sonstigen Vermögensgegenständen erfasst, soweit ihr Zugang rechtlich hinreichend gesichert ist.

Handelt es sich bei einer Spende um Sachvermögen, wurde dieses gegebenenfalls mit seinen fiktiven Anschaffungskosten in Höhe des auf der Basis einer vorsichtigen Schätzung beizulegenden Wertes angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind der Anlage zum Anhang zu entnehmen.

Unter dem Posten „Verrechnungskonten Trägergruppen“ werden Geldbestände ausgewiesen, die von den regionalen Trägergruppen treuhänderisch im Namen und Auftrag für die Stiftung verwaltet werden.

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie am Vorjahresstichtag eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Das MGW hatte keine außergewöhnlichen Erträge oder Aufwendungen.

Aperiodische Erträge und Aufwendungen

Der Posten 5. Übrige Erträge enthält periodenfremde Erträge von T€ 11.

Der Posten 14. Aufwendungen für die Geschäftsstelle enthält periodenfremde Aufwendungen von T€ 21.

5. Sonstige Angaben

a. Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind gem. § 5 Abs. 2 der Satzung vom 13. Juli 2015 das Kuratorium und die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist gem. § 9 Abs. 5 der Satzung Vorstand nach dem BGB (§ 86 BGB i. V. m. § 26 BGB).

Schirmherrschaft

Im Geschäftsjahr stand die Stiftung unter der Schirmherrschaft von Frau Elke Büdenbender.

Geschäftsführung

Rebekka Rupprecht, Geschäftsführerin
Petra Gerstkamp, stellvertretende Geschäftsführerin

Zusammensetzung des Kuratoriums im Geschäftsjahr 2025:

- Elke Büdenbender, Schirmherrin
- Svenja Stadler, Mitglied des Bundestages, Kuratoriumsvorsitzende
- Kristin Alheit, Vorständin, stellv. Vorsitzende des Kuratoriums
- Dr. Hülya Düber (Kuratoriumsmitglied seit November 2025)
- Ulrike Kleemann, Rentnerin (Kuratoriumsmitglied bis November 2025)
- Lisa Marcella Klieme (Kuratoriumsmitglied seit November 2025)
- Helga Kühn-Mengel, Vorständin (Kuratoriumsmitglied bis Juni 2025)
- Lucia Lagoda, leitende Angestellte
- Maria Loheide, Vorständin
- Claudia Mandrysch, Vorständin
- Karolina Molter, leitende Angestellte
- Prof. Dr. Sina Motzek-Öz, Hochschulprofessorin
- Irene Pabst, Geschäftsführerin
- Mechthild Paul, leitende Angestellte

- Kathrin Sonnenholzner (Kuratoriumsmitglied seit Juni 2025)
- Dorothee Thielen, Geschäftsführerin (Kuratoriumsmitglied bis August 2025)
- Saskia Weishaupt, Mitglied des Bundestages (Kuratoriumsmitglied bis April 2025)
- Ulrike Würth, Rentnerin
- Sarah Zöllner, freie Journalistin und Autorin

b. Anzahl der Mitarbeiter*innen

Die Geschäftsstelle der Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk, beschäftigte im Berichtsjahr inklusive der Geschäftsführung (2,00) bis zu 11,33 Mitarbeiter*innen, davon waren bis zu drei Vollzeitstellen. Insgesamt lagen die Stellenanteile bei jahresdurchschnittlich 8,46 Vollbeschäftigteneinheiten.

c. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

d. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt die Ergebnisverwendung wie folgt vor:

Der Jahresüberschuss von € 47.874,40 wird mit dem Ergebnisvortrag verrechnet. Der übrige negative Ergebnisvortrag ist den Rücklagen zu entnehmen.

Berlin, 30.07.2026

Rebekka Rupprecht
(Geschäftsführerin)

Petra Gerstkamp
(Stellv. Geschäftsführerin)

MÜTTER GENESUNGS WERK

Anlage zum Anhang – Anlagenspiegel

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte						Entwicklungen der Abschreibungen							Restbuchwerte	
	Stand am 01.01.2025	Anpassung an EDV Anbu	Zugänge lfd. Jahr	Umbu-chungen	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Anpassung an EDV Anbu	Abschreibun-gen des Geschäfts-jahres	Umbu-chungen	Entnahme für Abgänge	Zu-schrei-bungen	Stand am 31.12.2025	(Stand 31.12.2025)	(Stand 31.12.2024)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	124.965,24	0,00	0,00	0,00	0,00	124.965,24	124.964,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	124.964,74	0,50	0,50
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	103.943,56	0,00	0,00	0,00	0,00	103.943,56	46.095,06	0,00	34.708,00	0,00	0,00	0,00	80.803,06	23.140,50	57.848,50
	228.908,80	0,00	0,00	0,00	0,00	228.908,80	171.059,80	0,00	34.708,00	0,00	0,00	0,00	205.767,80	23.141,00	57.849,00
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke, grundstücks-gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	652.207,86	0,00	0,00	0,00	0,00	652.207,86	240.811,61	0,00	11.288,00	0,00	0,00	0,00	252.099,61	400.108,25	411.396,25
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	144.682,77	0,00	3.517,99	0,00	0,00	148.200,76	124.416,77	0,00	7.796,49	0,00	0,00	0,00	132.213,26	15.987,50	20.266,00
	796.890,63	0,00	3.517,99	0,00	0,00	800.408,62	365.228,38	0,00	19.084,49	0,00	0,00	0,00	384.312,87	416.095,75	431.662,25
III. Finanzanlagen															
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.484.493,63	24.157,28	3.736.310,01	0,00	3.793.812,66	9.451.148,26	653.786,10	24.157,28	115.785,32	0,00	114.222,20	58.998,63	620.507,87	8.830.640,39	8.830.707,53
2. Genossenschaftsanteile	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	50.000,00	50.000,00
	9.534.493,63	24.157,28	3.736.310,01	0,00	3.793.812,66	9.501.148,26	653.786,10	24.157,28	115.785,32	0,00	114.222,20	58.998,63	620.507,87	8.880.640,39	8.880.707,53
	10.560.293,06	24.157,28	3.739.828,00	0,00	3.793.812,66	10.530.465,68	1.190.074,28	24.157,28	169.577,81	0,00	114.222,20	58.998,63	1.210.588,54	9.319.877,14	9.370.218,78

Lagebericht 2025
der
Elly Heuss-Knapp-Stiftung,
Deutsches Müttergenesungswerk

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung/ Präambel 2
2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Lage 2025 2
3. Geschäftsverlauf und Lage der Elly Heuss-Knapp-Stiftung 2
 - 3.1 Situation der vom Müttergenesungswerk anerkannten Kliniken 4
 - 3.2 „Zustiftung Sorgearbeit“ 5
 - 3.3 Beratungsstellen im MGW-Verbund 6
 - 3.4 Online-Buchungs-System M-OBS 7
 - 3.5 Aktivitäten der Geschäftsführung und Politische Arbeit 8
 - 3.6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 11
 - 3.7 Fundraising & Sammlung 13
4. Ertrags- Finanz- und Vermögenslage 15
 - 4.1 Veränderungen der Erträge 15
 - 4.2 Veränderungen der Aufwendungen 16
 - 4.3 Erläuterungen zur Finanzlage 17
 - 4.4 Erläuterungen zur Vermögenslage 17
5. Ausblick sowie Chancen und Risiken künftiger Entwicklung 18

1. Einleitung/ Präambel

Die Geschäftsführung der Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk (MGW) erstellt auf Wunsch des Kuratoriums seit 2004 einen Lagebericht. Gesetzlich ist die Stiftung zur Vorlage nicht verpflichtet. Dieser Bericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage der Stiftung und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Darüber hinaus geht der Lagebericht auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ein. Insofern kommt ihm eine wichtige Rechenschafts- und Informationsfunktion gegenüber dem Kuratorium zu.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Lage 2025

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland war im Jahr 2025 weiterhin von hohen Energiekosten und einem erhöhten Zinsniveau geprägt. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung verlief verhalten; das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zeigte nur geringe Wachstumsimpulse. Trotz steigender Reallöhne blieb das Konsumverhalten vieler Haushalte zurückhaltend.

Der Krankenstand bewegte sich auch 2025 auf einem erhöhten Niveau, wenngleich mit leichten Rückgängen gegenüber den Vorjahren. Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie zeigten sich weiterhin in anhaltenden psychischen Belastungen sowie einem erhöhten Unterstützungsbedarf insbesondere bei Familien und Sorgearbeit Leistenden.

Die politischen Rahmenbedingungen waren im Jahr 2025 von Unsicherheiten geprägt. Nach dem Ende der Regierungskoalition 2024 und den Neuwahlen zum Deutschen Bundestag im Februar 2025 ergaben sich veränderte politische Prioritätensetzungen und zeitweise eingeschränkte Planungssicherheiten. Dies wirkte sich auch auf sozialpolitische Maßnahmen und die Rahmenbedingungen für Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich aus.

Insgesamt blieb die Belastung für Familien hoch. Dies führte zu einer anhaltend hohen Nachfrage nach Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Beratungsangeboten im Müttergenesungswerk. Gleichzeitig standen Kliniken und Beratungsstellen weiterhin vor Herausforderungen durch Fachkräftemangel, steigende Kosten und einen erhöhten Unterstützungsbedarf der Zielgruppen.

3. Geschäftsverlauf und Lage der Elly Heuss-Knapp-Stiftung

Bundesweit ist das Müttergenesungswerk die einzige Organisation, die die Gesundheit von Müttern explizit vertritt. Sie ist öffentlich anerkannte Aufklärungs- und Informationsinstanz für Mütter und fungiert als Motor und Korrektiv für niedrigschwellige und gleichberechtigte Zugangswege zu den Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter im Müttergenesungswerk. Seit 2013 übernimmt das Müttergenesungswerk im Rahmen der „Zustiftung Sorgearbeit“ diese Aufgabe auch für Väter und pflegende Angehörige.

Dem Müttergenesungswerk kommt dabei eine kontinuierlich wichtige politische Funktion in der Sicherung und Umsetzung von besseren Rahmenbedingungen und Gesetzen zu, eine wesentliche Aufgabe des Müttergenesungswerks, damit kranke Mütter und auch Väter und pflegende Angehörige bei Bedarf Maßnahmen in Anspruch nehmen können. Eine Reihe wichtiger Veränderungen konnte das Müttergenesungswerk in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich bewirken. Hierzu zählen, die Absicherung der Müttergenesung 2007 als einziges spezifisches Gesundheitsangebot für Mütter in der

Regelversorgung – sowohl in der Gesundheitspolitik als auch in der Familienpolitik – zu verorten und die gesetzlichen Voraussetzungen für stationäre Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Mutter-Kind (§§ 24 und 41 SGB V) zu verbessern. Seit 2002 sind auch Väter in die gesetzliche Regelung einbezogen. Dies ist umso wichtiger, als die Regelungen für diese Maßnahmen den Krankenkassen widersprüchliche Funktionen einräumen: Krankenkassen entscheiden über Genehmigung oder Ablehnung, aber sie bezahlen die Maßnahmen auch. Darüber hinaus entscheiden sie über die Zuweisung, d. h. in welcher Klinik Maßnahmen durchgeführt werden und sie verhandeln und steuern Tagessätze für diese Leistungen. Der Prüfbericht des Bundesrechnungshofes vom 2. Juni 2011 hat diesen kritischen Punkt in seinen abschließenden Bemerkungen aufgegriffen und angeregt, „…ob zukünftig nicht mehr nur die Krankenkassen über Mutter-/Vater-Kind-Kuren entscheiden, sondern auch für Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen besonders qualifizierte Ärzte die Kuren verbindlich verordnen können.“[1]

Auch wenn aktuell die Ablehnungsquoten sehr niedrig sind, haben Krankenkassen immer wieder in den vergangenen Jahren die Zugangsbedingungen im Rahmen des Antragsverfahrens verschärft und damit unmittelbar die „Aufwendungen für Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Mütter mit Kindern“ der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gesteuert. Den statistischen Erhebungen des MGW, z. B. bei den Beratungsstellen im MGW-Verbund, kommt daher dauerhaft eine sehr wichtige Funktion zu. Sie spiegeln Antragsverfahren mit Ablehnungsquoten und Ablehnungsgründen sowie Widerspruchsverfahren und deren Ergebnisse.

Mit kontinuierlicher politischer Arbeit sowie Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit ist es dem Müttergenesungswerk immer wieder gelungen, den Zugang zu diesen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und auch für Väter zu sichern. Zuletzt wurde dies 2012 mit einer überarbeiteten „Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation“ des Medizinischen Dienstes des GKV-Spitzenverbandes Bund[2] sowie „Umsetzungsempfehlungen“[3] erreicht. Seither sind die Chancen auf Bewilligung eines Maßnahmenantrags sehr gestiegen und in den vergangenen Jahren relativ konstant.

Parallel dazu sind die „Aufwendungen für Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter, Väter und Kinder“ der GKV seit 2012 steigend.[4] Eine Ausnahme war das Jahr 2020 der Corona-Pandemie, in dem u. a. durch Hygiene- und Abstandsregelungen bzw. vorübergehende Schließungen der Kliniken weitaus weniger Kurteilnehmer*innen in den Kliniken waren. Die Ausgaben der Gesetzlichen Krankenkassen für die stationären medizinischen Vorsorge- und Reha-Maßnahmen für Mütter und Väter stiegen 2025 faktisch auf rd. 656,78 Mio. EUR.[5] Der Anteil an den Gesamtausgaben der GKV ist jedoch bei 0,2 Prozent immer noch niedrig.

[1] Bericht des Bundesrechnungshofes a. d. Haushaltsausschuss des Dt. Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Durchführung von Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach den §§ 23, 24 SGB V durch die Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung, Gz.: IX 6 - 2010 - 1002, 7.6.2011, S. 21.

[2] Aktualisiert: Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V, Hrsg. Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V., 2. Juli 2018.

[3] Umsetzungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes, der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und des MDS in Zusammenhang mit Anträgen auf Leistungen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter nach §§ 24, 41 SGB V, Februar 2012.

[4] Bundesministerium für Gesundheit. Ausgaben im Gesundheitswesen, Ausgaben der GKV für ausgewählte Leistungen von 1999-2024. MGW, Stand 1.6.2025.

[5] Gesetzliche Krankenversicherung. Vorläufige Rechnungsergebnisse 1.-4. Quartal 2025. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/GKV/Finanzergebnisse/KV45_1.-4._Quartal_2025_Internet.pdf (Stand:23.3.2026).

Analog zu dieser Entwicklung weist die Statistik der Beratungsstellen des MGW[6] in den letzten Jahren eine geringe Ablehnungsquote von 7 Prozent bei Erstanträgen für Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen aus. Anhaltend hoch ist dank der Arbeit der Beratungsstellen die Widerspruchsquote der Mütter, die eine Ablehnung erhalten haben. Sie lag in den letzten drei Jahren um die 70 Prozent, wobei die Erfolgsquote konstant höher liegt, in 2024 bei 77 Prozent.[7]

Die Auswertung der Beratungsstellenstatistik für Väter zeigt, dass die Ablehnungsquote mit 9 Prozent etwas höher liegt.[8] Dies kann u. a. daran liegen, dass manche Krankenkassen bei Vollzeitarbeit keinen ausreichenden Zusammenhang von Erkrankung und Familienarbeit sehen. Die Widerspruchs- und Erfolgsquote liegen ähnlich hoch wie die der Mütter.

Entwicklung der Ablehnungsquoten 2022 - 2024

Jahr	Ablehnung des Antrags	Widerspruch gegen Ablehnung	Erfolg des Widerspruchs
2022	7 %	68 %	78 %
2023	7 %	71 %	78 %
2024	7 %	69 %	77 %
2025	noch nicht verfügbar		

3.1 Situation der vom Müttergenesungswerk anerkannten Kliniken

Im Jahr 2025 waren im Verbund des Müttergenesungswerks 72 Kliniken vertreten, die die Qualitätskriterien des Müttergenesungswerks erfolgreich umsetzten und das MGW- Qualitätssiegel trugen. 23 Kliniken führten das Qualitätssiegel „geprüftes Konzept Väter“ und mittlerweile 7 Kliniken das Siegel “geprüftes Konzept Pflegende”. Es konnten 21 Kliniken das MGW-Qualitätssiegel erfolgreich rezertifizieren. Zum 31.12.2025 haben 2 Kliniken (AWO Kurzentrum Norderney und AWO Nordseeklinik Erlengrund aufgrund veränderter Konzepte ihre MGW-Anerkennung zurückgegeben. Zwei Kliniken erhielten Ende des Jahres die Bewilligung für ihre Bauprojekte aus den Mitteln für Einrichtungen des Müttergenesungswerks aus dem Bundeshaushalt 2025 (AWO Klinik Zur Solequelle Bad Windsheim, Mutter-Kind-Klinik in Steinheid). Die Rehaklinik Zorge für Mutter/Vater-Kind erhielt noch 2024 eine Bewilligung für Investitionen in die Klinik.

Die gesundheitlichen Bedarfe und die Nachfrage nach stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen sind weiterhin sehr hoch. Der Bedarf an Kurmaßnahmen übersteigt weiterhin die Platzkapazitäten der gemeinnützigen Kliniken im Müttergenesungswerk. Die Auslastungsquote lag 2024 bei 94,8 Prozent, ein Plus von 2,4 Prozent zum Jahr 2023.[9] Die Versicherten müssen immer noch Wartezeiten von gut einem Jahr bis zum Antreten einer Maßnahme rechnen. Mütter, Väter und pflegende Angehörige sind inzwischen so erschöpft und gesundheitlich belastet, dass die Kurmaßnahme

[6] Statistische Auswertung Ablehnungen/Widersprüche der Beratungsstellen im Verbund des Müttergenesungswerkes 2024 (vorläufige Zahlen, Stand 1.7.2025).
[7] Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Lageberichts lagen die Daten für 2025 noch nicht final vor.
[8] Ebd.
[9] Ebd.

oftmals die letzte Rettung ist. Die langen Wartezeiten sind insbesondere vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar. Der Gesundheitszustand verschlechtert sich während der Wartezeiten deutlich. Mütter und Väter mit einem Kind haben es besonders schwer, einen Kurplatz zu finden.

In diesem Kontext ist eine verlässliche und kontinuierliche Bauförderung der Kliniken im MGW-Verbund durch den Bund umso wichtiger (siehe auch 4.5), damit die Sanierung/Modernisierung und damit auch Erhalt und Ausbau von Kurplätzen gewährleistet werden kann.

Zudem zeigen sich die steigenden Herausforderungen der Patient*innen in den Kliniken. Die hohe Belastung, die auf Sorgearbeit Leistenden liegt, und veränderte Bedarfe und Herausforderungen bei den Kindern werden in den Kliniken sichtbar. Zudem sind veränderte Erwartungen in Bezug auf die Maßnahmen bei den Patient*innen zu verzeichnen. Dies steht auch im Zusammenhang mit reduzierten Beratungsmöglichkeiten vor der Maßnahme, da jedes Jahr zunehmend mehr Beratungsstellen aufgrund fehlender Finanzierung ihre Arbeit einstellen müssen. Eine gute Vorbereitung auf die Maßnahmen bleibt damit an einigen Stellen aus und muss in den Kliniken aufgefangen werden. Dies belastet auch die Klinikteams. Ein anhaltender Fachkräftemangel erschwert die Situation.

Die Maßnahmeteilnehmer*innen in den Kliniken (gerundet):

Jahr	Mütter	Kinder	Väter
2022	45000	61.000	2.300
2023	50.000	71.000	3.100
2024	50.000	72.000	3.400
2025	Noch nicht verfügbar		

3.2 „Zustiftung Sorgearbeit“

Aufgabe der Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk ist satzungsgemäß die Gesundheit und die Gesunderhaltung von Müttern. Mit der Bildung der „Zustiftung Sorgearbeit“ unter dem Dach des Müttergenesungswerks wurde 2013 die Satzung geändert und die Stiftungsarbeit erweitert auf alle Sorgearbeit Leistenden in Familien. Die Stiftung bietet nun auch Vätern und pflegenden Angehörigen gendersensible Kurmaßnahmen sowie – im Rahmen der Möglichkeiten der „Zustiftung Sorgearbeit“ – Unterstützung und Hilfe analog dem Stiftungszweck für Mütter.

Das Kuratorium hat dazu gendersensibel MGW-Qualitätskriterien für die Aufnahme von Vätern und von Pflegenden verabschiedet.

Die Arbeit für Väter und Pflegende wird von den Erträgen und Spenden der „Zustiftung Sorgearbeit“ getragen, d. h., dass z. B. nach den Auflagen der Stiftungsaufsicht und Beschluss des Kuratoriums bis zu 2,7 Prozent[10] der Spenden an das Müttergenesungswerk für bedürftige Väter und Pflegende vergeben werden dürfen, sofern die Spenden nicht mit einer Zweckbindung versehen sind.

[10] Für die Quote ist das Vermögen „Zustiftung Sorgearbeit“ zum Grundstockvermögen insgesamt ins Verhältnis zu setzen. S. Kuratoriumsbeschluss vom 7. August 2013.

Bis Ende 2025 haben 23 der vom Müttergenesungswerk anerkannten Kliniken aus allen Trägergruppen nach den väterspezifischen Qualitätskriterien des MGW das Prüfkennzeichen "MGW-geprüftes Konzept Väter“ erhalten und bieten zu festen Terminen entweder reine Vater-Kind-Maßnahmen an oder parallele Vater-Kind-Maßnahmen in Vätergruppen von mindestens 5 Vätern an. Das väterspezifische Qualitätsprofil des MGW mit ganzheitlichen Therapien, die die Lebenssituation und das Rollenbild von Vätern einbeziehen, ist bundesweit einzigartig und Alleinstellungsmerkmal der vom MGW anerkannten Kliniken.

Der Anteil der Väter in Vater-Kind-Maßnahmen erhöht sich langsam und liegt in 2024 bei rd. 4 Prozent.[11] Mit zielgruppenspezifischer Ansprache und zunehmender Bekanntheit wird dieser Anteil wachsen.

Im Bereich der pflegenden Angehörigen haben 2025 7 Kliniken im MGW-Verbund ein pflegespezifisches MGW-Prüfkennzeichen.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen sind für pflegende Frauen und Männer anders als für Mütter/Väter. Pflegende haben Anspruch nach §§ 23 und 40 SGB V. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gilt im Vorsorgebereich weiterhin für diese Zielgruppe. Insofern sind die Zugangsbedingungen schwieriger. Das Müttergenesungswerk hat dies schon Ende 2018 beim GKV-Spitzenverband angemahnt.

Das MGW erhebt seit 2015 bei Beratungsstellen und Kliniken Daten mit der Differenzierung nach Müttern/Vätern (§§ 24, 41 SGB V) und pflegenden Frauen/Männern (§§ 23, 40 SGB V). Die Daten für Frauen/Männer (§§ 23, 40 SGB V) sind bisher nicht belastbar. In den Mütterkliniken werden regelmäßig pflegende Frauen aufgenommen, allerdings überwiegend als „Mütter“ mit einer Bewilligung nach §§ 24, 41 SGB V, obwohl eher ein Anspruch nach §§ 23, 40 SGB V bestünde. Pflegende Frauen mit einer Zuweisung nach § 23, 40 SGB V sind eher Ausnahmen in den Kliniken, da das Antragsverfahren und die Bewilligung der Krankenkassen häufig nicht eindeutig erfolgen. Darüber hinaus sind in den Kliniken, die z. B. Maßnahmen für Mütter und Väter mit Kindern mit Behinderungen anbieten, diese Mütter und Väter per se auch Pflegende, allerdings mit einem Anspruch nach §§ 24, 41 SGB V.

Mehr politische und öffentlichkeitswirksame Arbeit für diese Zielgruppe ist notwendig.

3.3 Beratungsstellen im MGW-Verbund

Der Ansturm auf die Beratungsstellen setzte sich auch im Jahr 2025 fort. Auch wird weiterhin von Berater*innen beschrieben, dass der Unterstützungsbedarf der Ratsuchenden enorm hoch ist. Die Beratungsgespräche sind weiterhin komplex und es werden oft mehrere Termine für eine Ratsuchende fällig. Inzwischen können viele Beratungsanfragen nicht mehr zeitnah befriedigt werden. Da die Dichte der Beratungsstellen inzwischen stark reduziert ist, finden zudem viele Unterstützungssuchende keine Möglichkeit der Beratung.

[11] Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Lageberichts lagen die Daten für 2025 noch nicht final vor.

Ende 2025 war die Zahl der Beratungsstellen erstmals auf unter 800 (792) gesunken und bedeutete damit einen Rückgang von 47 Beratungsstellen zum Vorjahr. Der Trend der letzten Jahre setzte sich ungebrochen fort. Ohne eine langfristige und umfassende Finanzierung der Beratungsstellen wird der Abbau und die Schließung von Beratungsstellen weiter voranschreiten. Die Konsequenzen werden kurbedürftige Mütter, Väter und pflegende Angehörige tragen, die bei der Suche nach einer Kurmaßnahme auf sich allein gestellt sind. Ein niedrigschwelliger gleichberechtigter Zugang zu den stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen ist so nicht möglich. Mit dem Wegfall der Beratungsstellen wird auch eine der satzungsgemäßen Aufgaben des MGWs, die finanzielle Förderung von Sorgearbeit Leistenden, immer schwieriger.

Das Kuratorium hat die AG Trägergruppen 2024 damit beauftragt, eine AG zur Finanzierung der Arbeit in den Beratungsstellen einzurichten mit dem Ziel, die massive Schließung von Beratungsstellen einzudämmen. Hierzu wurde ein Sachstandsbericht formuliert, der konzeptionell eine stärkere Anbindung an die therapeutische Arbeit in den Kliniken als am realistischsten für eine Finanzierung von Beratung und auch Nachsorgeangeboten einschätzt. Vier Möglichkeiten der gesetzlichen Verankerung wurden vorgeschlagen:

1) Eine Erweiterung von § 115 SGB V, der die Finanzierung eines ambulanten Termins vor Krankenhausaufenthalten regelt.
2) Die Umsetzung von Modellvorhaben nach § 64 SGB V als Möglichkeit strukturübergreifende Behandlungskonzepte für Patient*innen umzusetzen.
3) Aufnahme in das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG; bereits abgeschlossen)
4) Integration der Leistungen nach § 111a SGB V in die Leistungsverpflichtung der Rentenversicherung (SGB VI)

Die Geschäftsstelle hat im Jahr 2025 die politische Arbeit zur Absicherung der Beratungsstellen verstärkt und auch beim Parlamentarischen Frühstück dies als thematischen Schwerpunkt gewählt. Begleitend wurde hierfür das Factsheet zum Recht auf Beratung überarbeitet und aktualisiert.

Das Schließen von immer mehr Beratungsstellen wirkt sich auch negativ auf die MGW-Geschäftsstelle aus. Viele Eltern wenden sich hilfesuchend an die Geschäftsstelle, da sie keine Beratungsstelle finden. Rund 12.000 Anrufe werden vom MGW beantwortet und zusätzlich weit mehr als 1.000 Anfragen per Mail.

3.4 Online-Buchungs-System M-OBS

Ende 2025 waren noch 54 von 72 Kliniken im MGW-OnlineBuchungsSystem M-OBS vertreten. Nicht alle, die vertreten sind, stellen auch Termine ein, dies betraf ca. 7 der 54 Kliniken. Man kann also für 2025 von ca. 47 Kliniken ausgehen, die Plätze über M-OBS angeboten haben.

Durch die abnehmende Zahl beteiligter Kliniken ist auch die Finanzierung gefährdet, da die Kostenanteile pro Klinik auf die Gesamtzahl der Kliniken von 73 ausgerichtet wurden. Eine Anpassung der Beiträge für die verbleibenden Kliniken ist aufgrund des Vertrages mit den Kliniken möglich.

Der elektronische Datenaustausch (eDA) hat für viele Kliniken die Nutzung unattraktiv gemacht, da die Belegung inzwischen schnell und unkompliziert über die elektronische Versendung sämtlicher Unterlagen durch die Krankenkassen erfolgt. Für die Beratungsstellen ist diese Entwicklung problematisch. Wenn immer weniger Kliniken immer weniger Plätze in M-OBS freigeben, können

Beratungsstellen immer schlechter den ratsuchenden Müttern und Vätern einen Platz vermitteln. Dies führt auch zu einem Rückgang der Nutzung durch die Beratungsstellen, da immer seltener davon ausgegangen werden kann, überhaupt noch einen passenden Platz finden zu können: Es wurden 76.760 Maßnahmensuchen (2024: 86.756) und 60.937 Kliniksuchen durchgeführt (2024: 62.312). Von den 792 Beratungsstellen hatten 547 einen M-OBS-Zugang.

Auch die Anzahl der Termine ist im Vergleich mit 2024 gleich (ca. 960 Termine für Mutter-Kind-Kuren im System und rund 100 Termine jeweils für Väter-Kind- und reine Mütter-Maßnahmen). Die Termine für pflegende Frauen sind leicht gestiegen (26). Es gab weiterhin keine Termine für pflegende Männer, obwohl es im System möglich und für eine Klinik freigeschaltet ist.

Das Kuratorium hat in seiner Sitzung vom 14. November 2024 den Beschluss gefasst, dass die AG M-OBS reaktiviert werden soll, um sich mit der Weiterentwicklung von M-OBS zu beschäftigen. In der AG Trägergruppen wurde das Thema bereits aufgegriffen und die Trägergruppenvertreter*innen haben Mitglieder für die AG M-OBS (Vertreter*innen der Kliniken und Beratungsstellen) bestimmt, um die Arbeit in der AG aufzunehmen. In 2025 hat die AG M-OBS ihre Arbeit aufgenommen, sich intensiv mit dem Buchungssystem befasst und einen Abschlussbericht mit Empfehlungen verfasst. Im Jahr 2026 wird es dazu eine Umfrage unter den weiteren M-OBS-Nutzer*innen geben.

3.5 Aktivitäten der Geschäftsführung und Politische Arbeit

Das Jahr 2025 startete mit einem eingefrorenen Bundeshaushalt, der erst mit den Neuwahlen zum Bundestag im Februar Berücksichtigung fand. Damit wurden im Herbst 2025 zwei Haushalte (2025; 2026) kurz aufeinanderfolgend verabschiedet. Bis dahin blieb die Unsicherheit, ob und in welcher Höhe Mittel für das Müttergenesungswerk im Einzelplan 25 des Haushaltes eingestellt würden. Für die Kliniken im Verbund führte dieser Umstand zu großer Verunsicherung und Irritation, da die Verlässlichkeit einer Förderung nicht absehbar ist. Für den Haushalt 2025 wurden schließlich 5,2 Mio. Euro für das Müttergenesungswerk vorgesehen, für den Haushalt 2026 dann nur noch 4,6 Mio. Euro. Vor dem Hintergrund der Versprechen im Koalitionsvertrag der neuen Regierung ist dies nur schwer nachvollziehbar. Dort heißt es: „Das Müttergenesungswerk wollen wir langfristig absichern. Wir unterstützen den Ausbau, Neubau und die Sanierung von Mutter-Kind-Kliniken.“[12]

Die Geschäftsführung war 2025 stark in die politische Arbeit eingebunden, um die Gesundheit von Sorgearbeit Leistenden und damit auch die Gesundheitsversorgung im Müttergenesungswerk zu stärken und deren Relevanz zu verdeutlichen.

Im Juli 2025 eröffnete zudem der KBV-Vorstandsvorsitzende Dr. Andreas Gassen seine Vorschläge, die erhebliche „Einsparpotentiale“ bei der Leistungskürzung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) u. a. im Bereich der stationären medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter vorsahen. Das MGW und viele andere Organisationen sowie politische Amtsträger*innen sprachen sich dagegen aus. Das MGW veröffentlichte dazu ein Argumentationspapier, in dem dargelegt wurde, dass der Anteil an den GKV-Ausgaben bei diesen Maßnahmen lediglich 0,18 Prozent ausmachen, die keine Kassensanierung ermöglichen.

[12] Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode. URL: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Stand: 23.03.2026), S. 102.

Die Geschäftsführung hat im Jahr 2025 an mehreren Veranstaltungen und Treffen teilgenommen.

- Januar 2025: Das Jubiläumsjahr und damit auch die politische Arbeit des Müttergenesungswerks wurde direkt am Gründungstag der Stiftung sichtbar. Zahlreiche Gäste versammelten sich zur Auftaktveranstaltung in Berlin. Das MGW freute sich über die Teilnahme der beiden Ministerinnen Lisa Paus und Klara Geywitz sowie des Patientenbeauftragten Stefan Schwartze.
- Februar 2025: Im Februar kam die Geschäftsführerin mit Vertretern des Bundesbauministeriums (BMWSB) und Bundesverwaltungsamts (BVA) in Osnabrück zusammen, um die Förderung von Kliniken im Müttergenesungswerk, den Prozess der Bewilligung von Bauprojekten und die Zusammenarbeit unter der neuen Leitung des BMWSB zu besprechen. Zudem war die Geschäftsführerin im Februar bei der Caritas Münster zu einer Veranstaltung zum Thema „SOS Kurberatung – Warum Kurberatung auch zukünftig unbedingt benötigt wird“. Sie stellte in ihrem Vortrag die Entwicklung und den aktuellen Stand der Beratungsstellen vor. Der starke Rückgang bei gleichzeitig enorm hoher Nachfrage nach Beratung beschäftigt die geladenen Berater*innen bei dieser Veranstaltung. Rupprecht zeigte Wege auf, wie eine Absicherung der Beratungsstellenarbeit möglich wäre und welche Voraussetzungen es dafür brauchen würde.
- März 2025: Schirmherrin Elke Büdenbender war gemeinsam mit Geschäftsführerin Rebekka Rupprecht in der AWO Sano Mutter-Kind-Klinik in Rerik, um sich mit Mitarbeitenden und Patient*innen auszutauschen. Ein Kamerateam des WDR begleitete den Termin; die Aufnahmen wurden im Rahmen des Benefizkonzerts des Bundespräsidenten ausgestrahlt. So wurde die Arbeit der MGW-Kliniken sichtbar und unterstützt. Geschäftsführerin Rebekka Rupprecht schloss an den Aufenthalt in Rerik einen Gesprächstermin in der Kurklinik Stella Maris in Kühlungsborn an. Im Austausch mit Klinikleiterin Friederike Jochens und Bereichsleiter Christopher Zörner standen die gesundheitlichen Bedürfnisse von Müttern und Kindern im Mittelpunkt. Dem Besuch in Kühlungsborn folgte ein Besuch in der Mutter-Kind-Klinik in Baabe. Auch dieser Termin zeigte die zentrale Bedeutung der Arbeit der Kliniken im MGW.
- April 2025: Ein besonderer Anlass war 2025 das Benefizkonzert des Bundespräsidenten in Köln. Die stellv. Kuratoriumsvorsitzende Kristin Alheit, Rebekka Rupprecht, Petra Gerstkamp sowie Vertreter*innen des Landesausschusses Nordrhein-Westfalen und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle waren vor Ort und vertraten das MGW, das in diesem Jahr der Spendenzweck des Benefizkonzerts war. Zudem war Rebekka Rupprecht im April beim KreislandFrauentag in Schwerte vor Ort und stellte die Arbeit des Müttergenesungswerks vor. Die LandFrauenverbände Ruhr-Lippe und Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr-Hagen unterstützten das MGW an diesem Tag mit einer Spende. Rund 400 Frauen aus dem ländlichen Raum tauschten sich über die Situation von Sorgearbeit Leistenden aus. Der Austausch machte deutlich: Gesundheit braucht Gemeinschaft. Die AWO SANO feierte im April 30-jähriges Jubiläum. Petra Gerstkamp nahm als stellvertretende Geschäftsführerin teil.
- Mai 2025: Auch der Evangelische Fachverband für Frauengesundheit (EVA) feierte Jubiläum. Bei einem Fachtag zum 50. Jubiläum nahm die MGW-Geschäftsführerin an einer Podiumsdiskussion teil. Das Evangelische Kurzentrum GODE TIED, Büsum feierte im Februar ebenfalls sein 50. Jubiläum. Geschäftsführerin Rebekka Rupprecht war dazu eingeladen und sprach in ihrem Grußwort über die Wichtigkeit der politischen Unterstützung für die Gesundheit von Sorgearbeit Leistenden und die Arbeit im Müttergenesungswerk.

- Juli 2025: Im Juli reihten sich viele Jubiläumsaktivitäten und andere Besuche. Im Mittelpunkt stand der Festakt zum Jubiläum in Schloss Bellevue und ein anschließendes Charity-Dinner, bei dem langjährige Spender*innen eingeladen waren. Mitte Juli wurde das Jubiläum des MGW an seinem historischen Gründungsort Stein in Mittelfranken begangen. Das FrauenWerk Stein e.V. lud zu einem Festakt mit Gästen aus Politik, Kirche und Gesellschaft. Im Mittelpunkt stand die Enthüllung der ersten Stele eines neuen historischen Pfads, der an die Gründerinnen Elly Heuss-Knapp und Dr. Antonie Nopitsch erinnert. In zahlreichen Redebeiträgen wurde die Entwicklung des MGW von seinen Anfängen bis heute gewürdigt. Geschäftsführerin Rebekka Rupprecht betonte in ihrem Redebeitrag die Notwendigkeit eines barrierearmen Zugangs zu Kurmaßnahmen für alle Sorgearbeit Leistenden. Die Veranstaltung würdigte nicht nur die Geschichte des MGW, sondern stärkte auch die Zusammenarbeit für eine solidarische Zukunft. Im Juli besuchte Rebekka Rupprecht zudem die Jubiläumsveranstaltung des Ortsausschusses für Müttergenesung in Straubing, die Schulehrung der Helene-Lang-Gymnasium- und Hans-Böckler-Realschul-Klassen in Fürth. Die stellv. Geschäftsführerin war zu den Libori-Feierlichkeiten für Ehrenamtliche von kfd, ckd und KDFB in Paderborn vor Ort und tauschte sich mit engagierten Sammler*innen aus. Diese Termine zeigten, wie wertvoll das Engagement vor Ort für die Arbeit des MGW ist. Kuratoriumsvorsitzende Svenja Stadler war zu Besuch in der Mutter-Kind-Klinik St. Willehad auf Wangerooge. Im Gespräch mit der Klinikleitung diskutierten sie über die steigenden Belastungen von Müttern und Vätern, etwa Alleinerziehende, fehlende familiäre Unterstützung oder unrealistische Erwartungen durch Medien. Stadler betonte die Notwendigkeit verlässlicher politischer Unterstützung, insbesondere für die langfristige Finanzierung der Tagessätze der Kliniken.
- September 2025: Ende September war Rebekka Rupprecht zur Fachtagung „Frauengesundheit im Spannungsfeld von Familie und Beruf – Wenn die Mutter ausbrennt, brennt die ganze Familie?“ von Health Care Bayern e. V. nach München eingeladen und hielt dort die Eröffnungsrede zu 75 Jahre Müttergenesungswerk für die Gesundheit von Müttern – damals und heute.
- Oktober 2025: Beim Parlamentarischen Frühstück im Deutschen Bundestag im Oktober kamen Abgeordnete mit Vertreterinnen des Müttergenesungswerks zu einem intensiven Austausch zusammen. Im Mittelpunkt standen zwei zentrale Herausforderungen: die langfristige Finanzierung der Beratungsstellen im MGW-Verbund sowie die Unterstützung der gemeinnützigen Kliniken bei baulichen Vorhaben. Die Diskussion zeigte deutlich, wie wichtig niedrigschwellige Beratung, verbindliche Nachsorge und moderne Klinikstrukturen für den gesundheitlichen Erfolg von Kurmaßnahmen sind. Geschäftsführerin Rebekka Rupprecht veranschaulichte anhand aktueller Daten den steigenden Bedarf an Unterstützung für Sorgearbeit Leistende. Das MGW betonte, dass eine verlässliche gesundheitspolitische Grundlage essenziell für die Stabilisierung von Familien und pflegenden Angehörigen ist.

3.6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das MGW erreichten 2025 rund 40 Anfragen für regionale und überregionale Zeitungen, Radiosender, Podcasts und Online-Publikationen. Mit dem Dreh von WDR beim Klinikbesuch der Schirmherrin Elke Büdenbender in der Klinik in Mardorf konnte auch ein TV-Beitrag umgesetzt werden. Dieser wurde in Vorbereitung auf das Benefizkonzert des Bundespräsidenten in der Philharmonie in Köln produziert. Der Anlass für die Anfragen war häufig das Jubiläum der Stiftung und daraus resultierende Berichterstattung zur Situation von kurbedürftigen Müttern und Vätern, die Vermittlung von Informationen über die Umsetzung eines möglichen Kurantrags und tagesaktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

2025 veröffentlichte das MGW neun Pressemitteilungen bzw. Positionspapiere. Anlass waren zahlreiche Höhepunkte rund um das Jubiläumsjahr, wie der Start des Jubiläumsjahres und der neuen Geschäftsführerin der Stiftung, der Jubiläumsauftakt, das Benefizkonzert des Bundespräsidenten zugunsten des MGW und der Festakt im Schloss Bellevue. Neben weiteren regelmäßigen Anlässen wie dem Muttertag, der Klinikkonferenz und der Woche der Gesundheit gab es auch Veröffentlichungen mit politischem Schwerpunkt, wie das Parlamentarische Frühstück im Bundestag, ein Argumentationspapier zu Sparvorschlägen des GKV-Vorsitzenden und eine Stellungnahme zum Bundeshaushalt 2026.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit rund um das Jubiläum konnte die Geschäftsführerin des MGW in besonderen Formaten platziert werden. Unter anderem war Frau Rupprecht zu Gast in den Podcasts "Pure & Positive" und "FutureFamily - Generation Familie und Beruf" sowie in verschiedenen Radioformaten, darunter bei Deutschlandfunk Nova, WDR5 und beim Bayerischen Rundfunk.

Die Social-Media-Reichweite konnte 2025 weiter ausgebaut werden. Grundlage dafür waren die Fortführung eines konsequenten Redaktionsplans sowie die gezielte Optimierung der Inhalte. Insgesamt wurden 595 Beiträge auf den Plattformen Facebook, Instagram (Meta), bluesky, LinkedIn und YouTube veröffentlicht – damit konnte eine konstante Frequenz im Vergleich zu 605 Beiträgen im Jahr 2024 gehalten werden. Die Beitragsaufrufe stiegen um 86 % von 287.045 auf 533.862. Auch die Zahl der Follower*innen wuchs plattformübergreifend um rund 7,6 % auf insgesamt 18.771 (2024: 17.439). Die bestehenden Videos des Müttergenesungswerks wurden auf YouTube 6.259-mal aufgerufen. Dies entspricht einer Veränderung von 64,9 % im Vergleich zum Vorjahr mit 3.795.

Zum 75. Jubiläum der Stiftung war das Jahr 2025 besonders durch viele Aktionen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen geprägt:

Das Jubiläumsjahr wurde mit einer Auftaktveranstaltung am Gründungstag der Stiftung, dem 31. Januar eingeleitet (s. 3.5).

Ein Highlight war das Benefizkonzert des Bundespräsidenten am 13. April 2025, das in der Kölner Philharmonie zugunsten des Müttergenesungswerks stattfand. Das WDR-Sinfonieorchester unter der Leitung von Cristian Măcelaru präsentierte Werke europäischer und amerikanischer Komponisten und setzte damit ein starkes Zeichen für Solidarität. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, Ministerpräsident Hendrik Wüst und Schirmherrin Elke Büdenbender würdigten die gesellschaftliche Bedeutung der Arbeit des MGW. Zwei ehemalige Kurteilnehmende berichteten vor Ort, wie entscheidend die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für ihre Gesundheit und ihren Familienalltag waren. Der Erlös des Abends unterstützt die Arbeit des Müttergenesungswerks unmittelbar. Die große Resonanz verdeutlichte die hohe gesellschaftliche Wertschätzung für die Gesundheitsvorsorge von Sorgearbeit

Leistenden. Die Hälfte der Erlöse verblieb für die Arbeit des Müttergenesungswerks im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Rund um den Muttertag setzte das Müttergenesungswerk ein klares Zeichen: Wertschätzung für Mütter darf nicht auf einen Tag im Jahr beschränkt sein. Unter dem Motto „Mit neuer Kraft voraus“ lenkte das MGW den Blick auf die alltägliche, oft unsichtbare Care-Arbeit, die Mütter leisten. Auf der Website bot das MGW verschiedene unterstützende Angebote an, darunter einen Monatsplan zur Selbstfürsorge, einen Profilbildgenerator sowie den virtuellen Raum der Stille für Menschen, denen der Muttertag schwerfällt. Parallel beteiligten sich zahlreiche MGW-Kliniken mit einer bildstarken Aktion, in der Kurteilnehmende symbolisch „aus dem Alltag ausstiegen“, um sichtbar zu machen: Ohne Mütter geht es nicht.

Das Kuratorium beschloss in seiner Sitzung im November 2024 als Mitinitiatorin an der Kampagne „100.000 Mütter vor dem Brandenburger Tor“ mitzuwirken und damit auch an einer Demonstration am 10. Mai. Damit setzte sich das MGW sichtbar gemeinsam mit zahlreichen Verbündeten ein eindrucksvolles Zeichen für die Sichtbarkeit und Anerkennung von Sorgearbeit und ihre Gesundheit. Viele Unterstützer*innen beteiligten sich daran, die Anliegen von Müttern und anderen Sorgeverantwortlichen öffentlich zu machen. Die Aktion machte deutlich, dass Sorgearbeit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und politische Aufmerksamkeit benötigt. Die Demonstration war geprägt von einem hohen Maß an Solidarität und setzte ein starkes Signal für Gleichstellung und gerechte Rahmenbedingungen.

Der Festakt zum Jubiläum im Schloss Bellevue am 3. Juli war ein weiteres zentrales Highlight des Jahres. Schirmherrin Elke Büdenbender eröffnete den Festakt mit einem Appell für die Anerkennung von Sorgearbeit. Bundesbauministerin Verena Hubertz und Bundesfamilienministerin Karin Prien würdigten in ihren Beiträgen die gesellschaftliche Relevanz der Gesundheitsvorsorge für Sorgearbeit Leistende. Ein weiterer Höhepunkt war die Vorstellung der Jubiläumsmünze durch das Bundesfinanzministerium. Das Kabarett-Duo „Das Geld liegt auf der Fensterbank, Marie“ ergänzte den Festakt mit einem pointierten Beitrag zu den Herausforderungen moderner Sorgearbeit. Eine Podiumsdiskussion mit Persönlichkeiten aus Kultur, Medien und MGW-Kliniken bot vertiefende Einblicke in gesellschaftliche und gesundheitspolitische Fragestellungen. Der Festakt machte eindrücklich sichtbar, welche Bedeutung das MGW in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft hat.

Mit dem Auftakt der Woche der Gesundheit fand Anfang Oktober die jährliche Klinikkonferenz statt. Vertreterinnen der MGW-Kliniken sowie Expertinnen aus Politik und Wissenschaft kamen zusammen, um die gesundheitliche Versorgung von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen weiterzuentwickeln. Impulse von Prof. Dr. Tanja Mühling zu gesellschaftlichen Einflussfaktoren auf die Gesundheit bereicherten den Fachtag. MGW-Geschäftsführerin Rebekka Rupprecht stellte aktuelle Entwicklungen im Verbund vor und betonte die Notwendigkeit verlässlicher Strukturen für Beratung und Nachsorge. In Workshops und Podiumsdiskussionen wurden Herausforderungen und Lösungsansätze aus der Perspektive der Kliniken intensiv beleuchtet. Die Konferenz zeigte erneut, wie wichtig Vernetzung, Qualität und kontinuierliche Verbesserung im MGW-Verbund sind.

Begleitend zur Aktionswoche stellte das Müttergenesungswerk die Bedeutung qualifizierter Beratung vor und nach der Kur in den Mittelpunkt. Die Beratungsstellen im Verbund leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Stabilisierung und müssen langfristig abgesichert werden. In mehreren fachlichen Statements wurde herausgestellt, dass Beratung der erste Schritt in die therapeutische Kette ist und dass Nachsorgeangebote wesentlich zur Nachhaltigkeit der Kurmaßnahmen beitragen.

Das MGW appellierte erneut an die Politik, die Finanzierung der Beratungsangebote verlässlich zu gestalten. Zum Abschluss der Woche der Gesundheit unterstrich das MGW die Notwendigkeit, die Gesundheit von Sorgearbeit Leistenden dauerhaft politisch zu priorisieren.

Das Müttergenesungswerk beteiligte sich 2025 auch an der „Luftholchallenge 2.0“ der Caritas Paderborn, die auf die Belastungen von Menschen mit Pflegeverantwortung aufmerksam machte. Ziel der Aktion war es, Bewusstsein für die Notwendigkeit von Auszeiten und gesundheitlicher Unterstützung für Sorgearbeit Leistende zu schaffen. Mit der Teilnahme setzte das MGW ein sichtbares Zeichen für die Bedeutung von Selbstfürsorge, Entlastung und gesellschaftlicher Anerkennung. Die große Resonanz zeigte, wie wichtig die Themen Atempausen, mentale Gesundheit und nachhaltige Unterstützung sind.

3.7 Fundraising & Sammlung

Für das MGW als Spendenorganisation ist die Gesamtentwicklung des Spendenwesens im Berichtszeitraum bedeutungsvoll.

Laut dem „Spendenmonitor 2025“ ist das Spendenvolumen auf rund 6,3 Mrd. Euro (6 Mrd. Euro in 2024) gestiegen.[13] Die Spender*innenquote ist in Deutschland von 50,2 auf 49,2 Prozent leicht zurückgegangen. Mehr Spenden fielen auf den Bereich Behinderten-/Krankenhilfe und Gesundheitswesen (30 %), gefolgt von Kinder- und Jugendhilfe (30 %) und Tierschutz (24 %).

Die im Jahr 2025 andauernde Analyse der bestehenden Vorgehensweisen und Ergebnisse hat weiter verdeutlicht, dass das MGW als Spendenorganisation weiter in diesen Bereich investieren muss. Die Zahl der aktiven Spender*innen in der Datenbank des MGW ist gering. Derzeit gibt es rund 3.000 aktive Spender*innen, überwiegend in der Altersgruppe über 70 oder 80 Lebensjahre. Bei einer bundesweit agierenden Spendenorganisation wie dem MGW erwarten Fachleute, dass die Zahl der aktiven Spender*innen bei zumindest 100.000 liegen müsste. Dieser Weg ist mühsam, da immer mehr Organisationen um Spenden konkurrieren. Das MGW agiert als Spendenorganisation zudem in einem Bereich, in dem das Gesamt-Spendenaufkommen vergleichsweise gering ist und die Gewinnung potenzieller Spender*innen schwieriger als in anderen Spendenbereichen. Die Gewinnung von Neuspender*innen muss deshalb ein zentrales Anliegen der Stiftung sein.

Das MGW hat über Jahrzehnte außerordentlich erfolgreich Sammlungen im Muttertags-Zeitraum durchführen können. Der Rückgang der Sammlungen konnte in den letzten Jahren zwar abgebremst, aber nicht verhindert werden. Dennoch sind die Sammlungen eine wesentliche Einnahmequelle des MGW und die Sammler*innen sorgen – wenn auch inzwischen sehr dezimiert – für ein Stück öffentliche Präsenz des Müttergenesungswerks als Stiftung, die Spenden sammelt. Der interne Aufwand sowie die Altersstruktur der Sammler*innen vor Ort machen es erforderlich, dass die Sammlung für die kommenden Jahre neu gedacht und geplant wird. Dazu wurde am 4. September 2025 ein erster gemeinsamer Workshop durchgeführt, der im Frühsommer 2026 fortgesetzt wird.

[13] Deutscher Fundraising Verband: Deutscher Spendenmonitor 2025. Pressecharts. https://www.dfrv.de/wp-content/uploads/2025/11/2025_11_Spendenmonitor_Presse_DFRV_DZI_FIN.pdf (Stand 23.03.2026).

Relevante FR-Maßnahmen bzw. -Neuerungen in 2025:

- Benefizkonzert des Bundespräsidenten: Am 13. April 2025 fand in der Kölner Philharmonie das Benefizkonzert des Bundespräsidenten zugunsten des Müttergenesungswerks statt. Durch den Kartenverkauf, Gagenspenden der Musiker*innen und Zuwendungen der TV-Zuschauer*innen und Gäste vor Ort kamen insgesamt 56.435,99 Euro an Spenden zusammen. Die Hälfte der Einnahmen verbleibt im Bundesland Nordrhein-Westfalen beim Landesausschuss.
- Neuspenderakquise: Nach der Durchführung eines Neuspendermailings im Dezember 2024, das bis Ende 2025 259 Neuspender*innen und 9.416,67 Euro an Spenden generiert hat, wurde ab Muttertag 2025 eine erste Telefonaktion über einen Dienstleister begonnen. Eine zweite Telefonaktion für die Neuspender*innen des Benefizkonzerts wurde im Herbst 2025 durchgeführt. Einbezogen wurden bei beiden Aktionen auch anderweitige Neuspender*innen. Grundlegendes Ziel war die Bedankung und weitere Bindung der Personenkreise, sofern eine Telenummer vorlag oder durch Datenkauf angereichert werden konnte. In beiden Aktionen konnten insgesamt rund 330 Neuspender*innen kontaktiert und Spenden in Höhe von 2.622,00 Euro eingeworben werden.
- Festakt und Charity Dinner: Am 3. Juli 2025 wurde anlässlich des Jubiläumsjahres ein Festakt durch unsere Schirmherrin Elke Büdenbender im Schloss Bellevue ausgerichtet. Dieses besondere Ereignis wurde dazu genutzt, einige äußerst treue und großzügige Spender*innen dorthin einzuladen und am gleichen Abend im Rahmen eines kleinen Charity Dinners die Bindung zum Müttergenesungswerk noch weiter zu erhöhen. Allein durch den exklusiven Einladungsversand haben sich einige Spender*innen bereits zu einer gesonderten Spende motivieren lassen. Auch die neun Personen, die an Festakt und Dinner teilnahmen, haben sich durch eine Extraspende oder die Erhöhung ihres Dauerauftrages verbunden gezeigt. Insgesamt konnten so bereits mehr als 5.000 Euro generiert werden.
- Legats-Fundraising: Am 25. September 2025 fand unser kostenfreier Vortrag zur Testamentsgestaltung im Rathaus Schöneberg in Berlin statt. Der mit uns kooperierende Fachanwalt für Erbrecht Dr. Daniel Reinke klärte die Teilnehmenden darüber auf, was bei der Gestaltung des eigenen Nachlasses zu beachten ist. Seit September 2025 ist es ebenso möglich, über die Webseite des Müttergenesungswerks einen Testamentsgenerator unseres neuen Kooperationspartners Erblotse zu nutzen. Der Generator begleitet Interessierte sicher durch den Prozess, sodass ohne externe juristische Beratung und großen Aufwand kostenfrei ein rechtssicheres Testament erstellt werden kann, das anschließend nur abgeschrieben und hinterlegt werden muss. Im Erstellungsprozess wird angeregt, das Müttergenesungswerk im Testament zu berücksichtigen.
- Unternehmens-Fundraising: 2025 war das Müttergenesungswerk die begünstigte Organisation des Berliner Firmenlaufs. Allein dadurch konnten Spenden in Höhe von 6.000 Euro eingeworben werden. Im Rahmen des Firmenlaufs wurde auch ein internationaler Großkonzern auf uns aufmerksam und hat uns mit einer ersten Spende von 400 Euro bedacht. Es wird versucht, diesen Kontakt weiter auszubauen. Die Firma Mundfein hat zudem rund um den Muttertag wieder eine Verkaufsaktion zu unseren Gunsten gestartet, bei der knapp 1.500 Euro zusammenkamen.

- Online-Fundraising: Für die Spenden-Webseiten wurde ein sogenanntes Spenden-Widget erstellt, das potenzielle Spender*innen durch einen Regler, bei dessen Bewegung zu einer höheren Summe eine Frau wieder zu Kraft findet, spielerisch zum Spenden motivieren soll. In Anlehnung an das Widget-Motiv gab es erstmalig eine Kampagne bei Meta, die auf Facebook und Instagram ausgespielt wurde, und ebenso zu Online-Spenden motivieren sollte. Über zwei aufeinanderfolgende Kampagnenphasen, die Hauptkampagne (Juni bis Oktober) und die Weihnachtskampagne (Ende Oktober bis Dezember), wurden knapp 30.000 Link-Klicks generiert. Die Hauptkampagne lieferte mit einer CTR (Link-Klickrate) von 1,35 % und einem CPC (Kosten pro Link-Klick) von 0,27 € gute Effizienzwerte, die deutlich über dem Non-Profit-Durchschnitt liegen. Die Zielgruppe Familienväter konnte dabei als Top-Performer identifiziert werden. Die Anzahl der Online-Spenden konnte im Jahr 2025 insgesamt um rund 15 % gesteigert werden.

4. Ertrags- Finanz- und Vermögenslage

Die Stiftung schließt im Jahr 2025 insgesamt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 47.874,40 € ab. Das Jahresergebnis erhöhte sich von -113,69 T€ in 2024 um 161,56 T€ im Jahr 2025 und lag damit deutlich über den Erwartungen. Maßgeblich hierfür waren die positive Entwicklung der Spenden, Nachlässe und Bußgelder sowie die gestiegenen Erträge aus der Vermögensverwaltung.

4.1 Veränderungen der Erträge

Die Sammlungserträge bewegen sich im Jahr 2025 ca. 4,9 % über dem Niveau des Vorjahres. Es entfielen 54,6 T€ auf die Haussammlung (Vj. 59,6 T€) und 154,9 T€ auf die Straßensammlung (Vj. 140,0 T€).

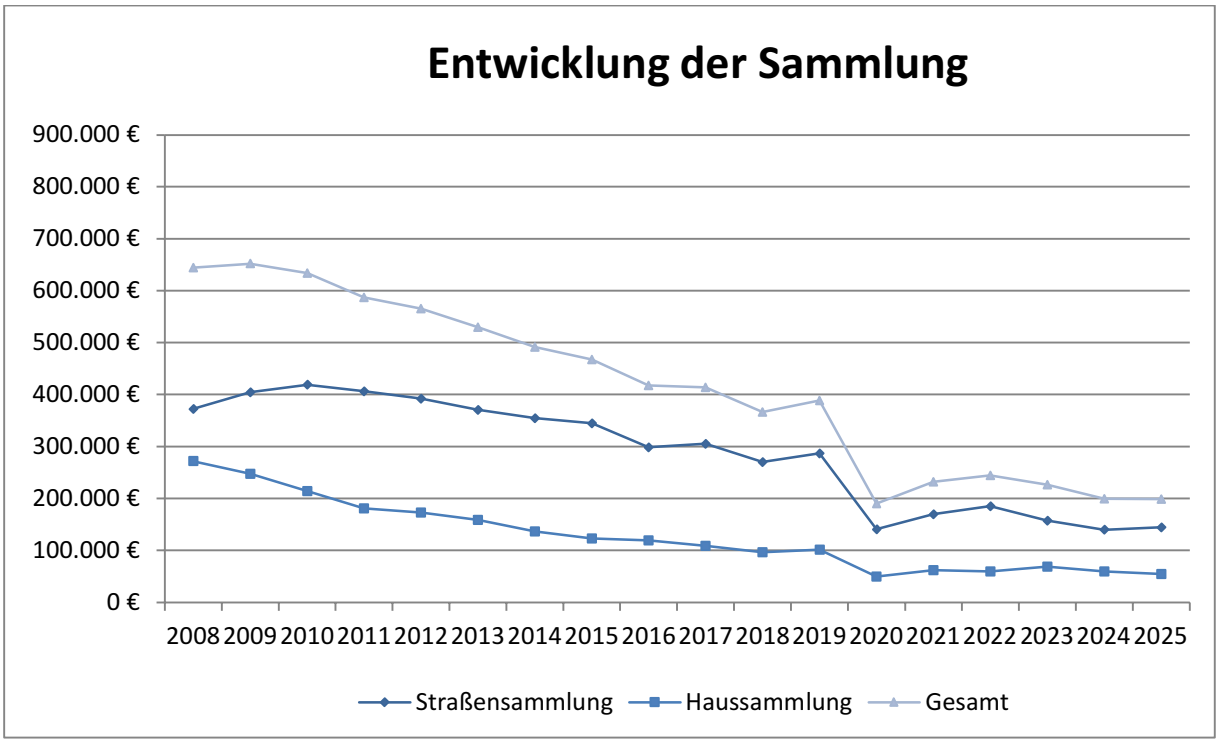


Abb. 5: Entwicklung der Erträge der Sammlung von 2008 bis 2025

Die Erträge aus Spenden und Zuwendungen betrugen im Jahr 2025 erfreuliche 683,5 T€ (Vj. 451,2 T€) und konnten damit im Jubiläumsjahr um 232,3 T€ gesteigert werden. Ein großer Teil der Mehreinnahmen entfiel mit 56,4 T€ auf Spenden des Benefizkonzertes, das am 13.04.2025 in Köln stattgefunden hat. Daneben waren Sondereffekte (+ 57,9 T€) bei den Bußgeldeinnahmen und den Nachlassspenden (+76,9 T€) zu verzeichnen.

Trotz einiger Turbulenzen auf den Finanzmärkten auch in 2025 hat sich das Ergebnis aus Vermögensverwaltung im Vergleich zum Vorjahr mit +66,6 T€ auf 437 T€ erhöht. Insbesondere aufgrund gestiegener Veräußerungsgewinne (+166,9 T€) konnten die Erträge aus Vermögensverwaltung von 587,8 T€ im Vorjahr auf 682,7 T€ im Berichtsjahr gesteigert werden.

Die Erträge aus Zweckbetrieben beinhalten die Aufwandsentschädigungen von Klinikträgern i. H. v. 114,2 T€, die Kostenerstattungen für die M-OBS Betriebskosten i. H. v. 36,6 T€ sowie die Erstattungen für die Konferenz der Kliniken i. H. v. 11,8 T€. Die Aufwandsentschädigungen von Klinikträgern werden seit 2018 unverändert i. H. v. 16 € zzgl. Umsatzsteuer pro Bett im Zusammenhang mit der Verleihung des Qualitätssiegels in Jahresraten erhoben. Den Einnahmen für die jährliche Konferenz der Kliniken stehen Sachkosten in etwa gleicher Höhe gegenüber. Dass diese Einnahmen um 10,3 T€ niedriger ausfallen, ist wesentlich auf gesunkene Kostenerstattungen für die M-OBS Betriebskosten zurückzuführen, die mit der Kündigung von Kliniken (s. o.) zusammenhängen.

4.2 Veränderungen der Aufwendungen

Im Berichtsjahr 2025 konnten die Kliniken überwiegend normal belegt werden. Direkte finanzielle Zuwendungen an finanziell bedürftige Mütter oder andere Sorgearbeit Leistende in den Kliniken werden weiterhin auf niedriger werdendem Niveau i. H. v. 100,9 T€[14] nachgefragt. Ursache dafür ist vorrangig die Schließung vieler Beratungsstellen im MGW-Verbund. Dies führt dazu, dass Anlaufstellen für Ratsuchende wegbrechen, die auch für eine finanzielle Unterstützung in Frage kämen.

Die Aufwendungen aufgrund der Förderung kurbegleitender Maßnahmen, insbesondere der Kurvorarbeit und Kurnacharbeit, sind um 12,4 T€ auf 57,2 T€ ebenfalls gesunken. Diese Reduzierung ist vor allem auf geringere Callcenter Kosten zurückzuführen. Die Aufwendungen zur Erhaltung und Errichtung von Müttergenesungseinrichtungen beinhalteten im Vorjahr hohe Kosten für die Ausstattung von Kinderspielbereichen in Kliniken in Schleswig-Holstein. In 2025 wurden in diesem Bereich mit 54,7 T€ insgesamt 46,2 T€ weniger ausgegeben.

Die Aufwendungen für satzungsgemäße Aufgaben im Bereich Kampagnen, Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit belaufen sich auf 203,6 T€ und stiegen nur leicht um 1,6 T€. Vor allem in den Bereichen Neuspendermailing sowie Entwicklung von Sammlungsmaterialien wurden in 2025 niedrigere Kosten verortet, so dass höhere Aufwendungen für Jubiläum und andere Aktivitäten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit kompensiert werden konnten.

[14] vorbehaltlich noch eingehender Bestands- und Verwendungsnachweise in 2025 ca. 1.110 Mütter/Väter/Pflegende und Kinder

Die Aufwendungen für Vermögensverwaltung sind im Vergleich zum Vorjahr um 28,2 T€ gestiegen, sie betrugen im Berichtsjahr 245,6 T€. Die Steigerung betrifft vor allem die Kosten der Wertpapierverwaltung, die in 2025 auch Vorjahreskosten des 4. Vierteljahres 2024 enthalten sowie gestiegene Veräußerungsverluste. Rückläufig entwickelte sich der Abschreibungsbedarf auf Finanzanlagen.

Die Geschäftsstelle der Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk beschäftigte im Berichtsjahr bis zu 11 Mitarbeiterinnen mit bis zu drei Vollzeitstellen. Insgesamt lagen die Stellenanteile bei max. 9,25. Die Nachbesetzung einer zum Februar 2025 vakanten Stelle in der Öffentlichkeitsarbeit fand im März 2025 statt. Weiterhin wurden die ab März 2025 freie Stelle der Office-Managerin im April 2025 und die seit Oktober 2025 vakante Stelle für Finanzen & Controlling im Dezember 2025 nachbesetzt.

4.3 Erläuterungen zur Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage der Stiftung ist geordnet und stabil. Die Investitionen und Abschreibungen des Anlagevermögens (ohne Finanzanlagen) haben sich wie folgt entwickelt: Es wurden vor allem Investitionen i. H. v. 3,5 T€ in die EDV-Ausstattung getätigt. Die Abschreibungen beinhalten mit 34,8 T€ die Abschreibungsraten auf die in den Vorjahren angeschaffte EDV Datenbank ElviS-CRM. Die Datenbank mit Anschaffungskosten i. H. v. 100,0 T€ ist bis auf 23,1 T€ abgeschrieben.

Jahr	Zugänge Anlagevermögen	Abschreibung
2021	30,4 T€	29,4 T€
2022	0,0 T€	19,3 T€
2023	79,1 T€	29,7 T€
2024	47,1 T€	56,7 T€
2025	3,5 T€	53,8 T€

4.4 Erläuterungen zur Vermögenslage

Die liquiden Mittel ohne Treuhandkonten betragen zum Stichtag 3.569,5 T€ (Vj. 3.239,6 T€).

Die Verrechnungskonten bei den Trägergruppen haben sich stichtagsbezogen um 2,5 T€ erhöht. Sie betragen insgesamt 1.260,3 T€ (Vj. 1.257,8 T€).

Das Jahr 2025 war im gesamten Verlauf geprägt durch weltpolitische Ereignisse, deren Auswirkungen in vielen Bereichen auch im Finanzsektor spürbar wurden. Die Senkung der Leitzinsen wirkte sich negativ auf die Zinsentwicklung aus. Die Aktienpapiere im Depot bei HAL entwickelten sich positiv und erzielen moderate Veräußerungsgewinne und zum Jahresende eine deutliche Erhöhung in der Kursbewertung.

5. Ausblick sowie Chancen und Risiken künftiger Entwicklung

Die Arbeit der Stiftung steht in einem Spannungsfeld: Einerseits Kurmaßnahmen für Mütter und ihre Kinder, aber auch für Väter und ihre Kinder und für Pflegende anzubieten, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, Spendenmittel zu akquirieren, die Öffentlichkeit für die Gesundheit und die Belastungen der Betroffenen zu sensibilisieren sowie Beratungsstellen und Kliniken die Arbeit zu ermöglichen, und andererseits intensiv auf politischer Ebene dafür einzutreten, dass die Maßnahmen gesetzlich gesichert sind und die Praxis der Krankenkassen überwacht werden muss. Die Fortführung des kontinuierlichen Einsatzes des MGW wird auch die nächsten Jahre bestimmen. Mit der „Zustiftung Sorgearbeit" hat das Müttergenesungswerk ebenfalls Weichen für die Zukunft gestellt. Die Zahl der Väter, die eine Vater-Kind-Maßnahme in den anerkannten Kliniken im MGW in Anspruch nimmt, erhöht sich in kleinem Ausmaß kontinuierlich. Mit weiterer zielgruppenspezifischer Ansprache und zunehmender Bekanntheit der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend in den nächsten Jahren fortsetzt.

Jahreskampagne

Das Kuratorium hat für die Planung des Jahres 2026 einer Jahreskampagne zugestimmt, die das Image, die Anliegen von Sorgearbeit Leistenden und damit auch des Müttergenesungswerks stärker verdeutlicht. Insgesamt soll die Kampagne neue Zielgruppen von Multiplikator*innen und Spender*innen ansprechen. Die Kampagne wird über die Zinserträge einer Großspende (Grundstockvermögen) finanziert werden.

Politische Arbeit

Die Geschäftsstelle wird im nächsten Jahr verstärkt in die politische Arbeit und Kommunikation investieren. Unsichere Haushaltslage und die Sparzwänge der Krankenkassen gefährden die Gesundheitsversorgung von Sorgearbeit Leistenden. Die Sicherung der Beratungsarbeit gehört zu den andauernden Herausforderungen, denen das Müttergenesungswerk begegnet. Viele Mütter, aber auch Väter und Pflegende brauchen diese sehr konkrete niedrigschwellige Unterstützung. Ziel ist ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf vor- und nachstationäre Beratungs- und Betreuungsleistung bei Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige. Dafür ist mittelfristig noch viel politische Arbeit auf allen Ebenen des MGW-Verbundes zu leisten.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising

Die Jubiläumstätigkeiten werden durch eine breite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Eine anhaltende Aufgabe des Müttergenesungswerks wird es sein, das Spendenaufkommen und die Zahl der Spender*innen zu steigern, um die Arbeit der Stiftung zukunftsfähig abzusichern. Die Intensivierung der Spendenkommunikation mit Unternehmen ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Schritt. Auch Testamentsspenden und die gezielte Ansprache von Neuspender*innen sind erforderlich, um das Spendenprofil abzurunden. Das MGW plant für den Muttertag ein weiteres Neuspender*innen-Mailing.

Eine zielgerichtete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie abgestimmte Marketingmaßnahmen verstärken die Präsenz und das positive Image der Stiftungsarbeit. Sie ist das Fundament der Spendenorganisation und schafft Identifikation mit den Themen, Bindung und Vertrauen in die Organisation.

Kliniken

Auch in 2026 ist damit zu rechnen, dass der Bedarf an stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen anhält. Dies lässt sich auch von den Berichten aus dem MGW-Verbund ableiten. Die Auslastung wird weiterhin hoch sein. Der Ausbau ebenso wie der Erhalt der bestehenden Klinikplätze sind dabei nur durch die Unterstützung durch Bundesmittel zu verwirklichen. Die Geschäftsführerin plant zudem weitere Klinikbesuche, um das Angebot der Kliniken im Müttergenesungswerk vor Ort besser kennenzulernen.

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk wird sich weiterhin im Sinne ihrer Stifterin und der Satzung nachdrücklich dafür einsetzen, dass kranke und erschöpfte Mütter, Väter und pflegende Angehörige in Deutschland Unterstützung erhalten und dass das Müttergenesungswerk eine starke Stimme bleibt, die Veränderungen bewirkt.

Für das Geschäftsjahr 2026 wurde ein Sonderposten eingestellt für die Durchführung der neuen Jahreskampagne sowie für die Server-Anschaffung. Dadurch rechnet die Geschäftsführung auf der Basis des Wirtschaftsplans sowie der Entwicklung im 1. Quartal 2026 mit einem Ergebnis von -233 T€.

Berlin, 30.07.2026

Rebekka Rupprecht	Petra Gerstkamp
Geschäftsführerin	Stellv. Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Elly Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk, Stein bei Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Elly Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk, Stein bei Nürnberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Elly Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk, Stein bei Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und seine Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die Vorkehrung und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben. Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen am Bilanzstichtag erhalten und seine Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen beinhaltet.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Berlin, am 30. Juli 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin



Stolzenburg
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Irmscher
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.